

Konzession: Prüfungsaufgaben

1. Welche Betriebsart benötigt keine Konzession?
 - a) Eisdielen
 - b) Café
 - c) Bierausschank
 - d) Hotel Garni
 - e) Weinstube

2. Wer erteilt die Betriebserlaubnis für die Eröffnung eines gastgewerblichen Betriebes?
 - a - Bezirksregierung
 - b - Ortspolizeibehörde
 - c - Ordnungsamt
 - d - Hotel- und Gaststättenverband
 - e - Industrie- und Handelskammer

3. Welche Art von Erlaubnis muss ein Schank- und Speisewirt beantragen, wenn er auf dem Gelände eines Volksfestes für drei Tage einen Zeltbetrieb betreiben will?
 - a) Eine Dauererlaubnis
 - b) Eine Gestattung
 - c) Eine Stellvertretererlaubnis
 - d) Eine Realkonzession
 - e) Eine vorläufige Erlaubnis

4. Welche Bedingung muss jemand, der einen Antrag auf Erteilung einer Gaststättenkonzession stellt, nach dem Gaststättengesetz erfüllen?
 - a - Persönliche Zuverlässigkeit
 - b - Fachliche Prüfung durch die IHK
 - c - Meisterprüfung in einem Gaststättenberuf
 - d - Mitglied in einem Gaststättenverband
 - e - Gehilfenprüfung in einem Gaststättenberuf

5. Welche Betriebe brauchen eine Konzession?
 - a) Betriebe, die alkoholfreie Getränke aus dem Automaten verabreichen
 - b) Straßenwirtschaften
 - c) Beherbergungsbetriebe, die nicht mehr als 8 Gäste gleichzeitig beherbergen
 - d) Betriebe, die in einem Lebensmittelgeschäft alkoholische Getränke ausschenken
 - e) Betriebe, die Milch oder alkoholfreie Milchmodischgetränke verabreichen

6. Welche Unterlage muss beim Antrag auf Erteilung einer gastgewerblichen Konzession vorgelegt werden?
 - a - Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Hotel- und Gaststättengewerbe
 - b - Bescheinigung über eine Untersuchung nach dem Infektionsschutzgesetz
 - c - Nachweis über ausreichende Berufserfahrung
 - d - Bescheinigung über die Teilnahme einer Unterrichtung der IHK
 - e - Auszug über die Eintragung im Handelsregister

7. Welche Aussage über die Vorschriften des Gaststättengesetzes ist falsch?
 - a) Keine Erlaubnis braucht, wer unentgeltlich Proben von Speisen und Getränken verabreicht
 - b) Nicht erlaubnispflichtig ist die Verabreichung von alkoholfreien Getränken aus Automaten
 - c) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn der Gewerbetreibende die Betriebsart unbefugt ändert
 - d) Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen
 - e) Der Schank- oder Speisewirt darf außerhalb der Sperrzeit Getränke und zubereitete Speisen in beliebiger Menge an jedermann über die Straße verkaufen.